



**VEREIN
FÖRDERUNG UND BILDUNG
GEISTIG BEHINDERTER KINDER UND
JUGENDLICHER E.V.**

**SATZUNG
IN DER FASSUNG VOM 9.11.2017**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Förderung und Bildung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher e.V.“ Er ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen von Schülern der Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule, Förderschule (G) für geistig Behinderte, Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen der Einrichtung, sowie von Freunden der Schule.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz und ist im Vereinsregister unter der Reg.-Nr. 6216 eingetragen.

§ 2

Ziele, Zwecke und Charakter des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung geistig- und mehrfachbehinderter Kinder und Jugendlicher durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch finanzielle Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften sowie durch Gestaltung und Ausstattung von Einrichtungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteiunabhängig und überkonfessionell.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen und andere Organisationen werden, die direkt oder indirekt von geistiger Behinderung betroffen sind oder Kontakt zu geistig Behinderten haben sowie Freunde und Förderer.

Es wird unterschieden in:

- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder – Förderer mit erhöhtem Mitgliedsbeitrag,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Dieser behält sich das Recht vor, einen Antrag unter Angabe der Gründe abzulehnen. Es besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen, beginnend mit dem Zugang des Bescheides. Der Einspruch ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Antragstellung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a) das Ableben des Mitgliedes,
 - b) schriftliche Austrittserklärung bis 30.09. zum Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand kann in gerechtfertigten Fällen einer Austrittserklärung zu einem anderen Termin zustimmen,
 - c) den verschuldeten Rückstand der Beitragszahlung von 6 Monaten,
 - d) den Ausschluss, wenn ein Mitglied gröblichst die Satzung verletzt oder das Ansehen des Vereins gröblichst schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - e) die Auflösung bei juristischen Personen und anderen Organisationen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen,
- zu wählen und ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt zu werden,
- den Organen Vorschläge zu unterbreiten,
- Vergünstigungen und Fördermaßnahmen, die der Verein entsprechend seiner Beschlüsse gewährt, in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln,
- die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
- übernommene Funktionen zu erfüllen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes und Nachwahl
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss der Beitragsordnung
- Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladung hat zwei Wochen vor dem Zusammenkunftstermin zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Die Einladung und die Mitteilung der Tagesordnung haben schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Vorstandsmitglied oder einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim. Sie kann offen durchgeführt werden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet vor der Wahl des Vorstandes über die Anzahl der Mitglieder.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden ohne Festlegung der Funktion gewählt.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; beide sind einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes bilden einen erweiterten Vorstand und haben keine Vertretungsmacht.
- (2) Der Vorstand bestimmt auf seiner konstituierenden Sitzung bzw. nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und weitere Funktionen.
- (3) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Der Vorstand tritt gemäß dem jährlichen Beratungsplan bzw. bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.
- (6) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Diese ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand hat die Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuwendungen und Spenden
 - Bußgelder
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
- (2) Die finanziellen Mittel werden durch den Schatzmeister verwaltet. Durch ihn ist ein Kassenbuch zu führen.
- (3) Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch die anordnungsbefugten Personen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bestimmung über das Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Förderschule für geistig Behinderte Görlitz zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9.11.2017 beschlossen.

Die bisherige Satzung vom 8.10.2012 verliert damit ihre Gültigkeit.